

## **6.11.01 Zweite Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Universität Clausthal vom 10. September 2019**

Die Allgemeine Prüfungsordnung vom 28. April 2015 (Mitt.TUC 2015, Seite 82) wird mit den Beschlüssen der Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 26. August 2019, der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 23. Juli 2019 und der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 06. August 2019 und der Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 10. September 2019 wie folgt geändert:

### **Abschnitt I**

#### **1. Präambel wird wie folgt geändert:**

##### **Die bisherige Formulierung der Päämbel**

*“Die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Universität Clausthal (APO) enthält die für das Prüfungswesen der Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal geltenden gemeinsamen Regelungen im Sinne von § 7 Absatz 3 NHG in Verbindung mit § 44 Absatz 1 NHG. Für Bachelor- und Masterstudiengänge ist die Modularisierung zwingend vorgeschrieben. Die Genehmigung der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen erfolgt in Abhängigkeit von den Akkreditierungszeiten befristet. Ergänzende Regelungen werden in studiengangsspezifischen Ausführungsbestimmungen festgehalten.“*

##### **wird durch folgende Formulierung ersetzt:**

*“Die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Universität Clausthal (APO) enthält die für das Prüfungswesen der Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal geltenden gemeinsamen Regelungen im Sinne von § 7 Absatz 3 NHG in Verbindung mit §§ 41 Absatz 1 Satz 2, 44 Absatz 1 NHG. Für Bachelor- und Masterstudiengänge ist die Modularisierung zwingend vorgeschrieben. Die Genehmigung der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen erfolgt in Abhängigkeit von den Akkreditierungszeiten befristet.*

*Die nachstehenden Regelungen finden für die fakultätsübergreifenden Masterweiterbildungsstudiengänge Anwendung, sofern in Abschnitt 4 keine abweichenden Regelungen getroffen werden.*

*Ergänzende Regelungen werden in studiengangsspezifischen Ausführungsbestimmungen festgehalten.“*

## **2. In § 6 wird wie folgt geändert:**

### **Ein neuer Absatz 2 wird eingefügt:**

*“(2) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer verlängerten Studieneingangsphase verlängert sich bei erfolgreicher Teilnahme die Studiendauer um die in den studiengangsspezifischen Ausführungsbestimmungen festgelegten Dauer. Die Dauer ist auf max. zwei Semester begrenzt. “*

### **Die alten Absätze 2 bis 4 erhalten entsprechend neue Nummerierungen 3-5**

### **Der neuen Absatz 4 erhält zudem folgenden neuen Wortlaut:**

*“4) Das Bachelor-Studium muss im Rahmen der doppelten Regelstudienzeit abgeschlossen sein, d.h. in der doppelten Anzahl von Fachsemestern, die für das Absolvieren eines Studiengangs bei einem regulären Vollzeitstudium in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen vorgesehen ist.*

*Für das Master-Studium gilt eine maximale Studiendauer von Regelstudienzeit plus 4 weitere Semester.*

*Die doppelte Regelstudienzeit für Teilnehmer an einer verlängerten Studieneingangsphase verlängert sich nicht.*

*Zeiten in denen das Studienguthaben gemäß § 12 Absatz 3 NHG nicht verbraucht wird werden auf Antrag mit entsprechendem Nachweis nicht angerechnet. Andernfalls gilt die Bachelor- bzw. Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.*

*Bei einem Teilzeitstudium erhöht sich die Regelstudienzeit entsprechend den Regelungen in den studiengangsspezifischen Ausführungsbestimmungen.*

*In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Der entsprechende Antrag der Studierenden muss 3 Monate vor Ablauf der doppelten Regelstudienzeit gestellt werden.”*

## **3. Im § 14 wird Absatz 4 folgend ergänzt:**

*... „Mündliche Prüfungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag im Einvernehmen mit den Prüfenden auf elektronischem Weg über eine Ton- und Bildverbindung abgewickelt werden. Dabei muss eine vom Prüfungsausschuss bestellte Person am Ort der Kandidatin/des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung sicherstellen. Die Bestimmungen der vorstehenden Sätze begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.“*

- 4. Es wird ein neuer Vierter Teil eingefügt mit folgenden neuen Paragraphen 26, 27 und 28:**

**“VIERTER TEIL  
Fakultätsübergreifende Weiterbildungsstudiengänge**

**§ 26  
Maximale Studiendauer**

Die Studiendauer für Weiterbildungsstudiengänge ist nicht begrenzt.

**§ 27  
Prüfungsausschuss für Weiterbildungsstudiengänge**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss für den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Studiengangs vom Senat gewählt.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an:  
- vier Mitglieder der Lehrenden, die in der Weiterbildung tätig sein sollen,  
- ein studentisches Mitglied, das der Gruppe der Studierenden des betreffe den Studiengangs angehört.
- (3) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen und Professoren ausgeübt werden.
- (4) Die Rechte und Pflichten des Studiendekans werden bei fakultätsübergreifenden Studiengängen von dem wissenschaftlichen Leiter der Clausthal Executive School wahrgenommen.

**§ 28  
Prüfungen im Ausland**

Studierende eines Weiterbildungsstudienganges können Prüfungen im Ausland nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 ablegen, ohne dass es eines Studienaufenthaltes bedarf.

- 5. Der ehemalige Vierte Teil – Schlussvorschriften- wird zu Fünfter Teil -Schlussvorschriften**
- 6. Die §§ 26-30 werden entsprechend zu §§ 29 -33**

## **Abschnitt II**

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

Sie gelten für alle derzeitigen wie auch zukünftigen Studierenden in den Bachelor- bzw. Master-Studiengängen an der Technischen Universität Clausthal.